

Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen bei zusammenveranlagten Ehegatten

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der Höchstbetrag für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen aus der Summe der jedem Ehegatten unter seinen persönlichen Voraussetzungen zustehenden Höchstbeträge (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Beiliegende Übersicht weist häufig vorkommende Fallvarianten und die den Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge aus.

In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere auf Folgendes hin:

Ist ein Ehegatte kostenlos in der Familienversicherung mitversichert, steht ihm nur der ermäßigte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG i. H. v. 1.900 € zu. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass das Gesamteinkommen des mitzuversichernden Ehegatten 1/7 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bzw. im Falle einer geringfügigen Beschäftigung 450 € im Monat nicht übersteigt (§10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Übersicht enthält die Grenzwerte für die aktuellen Veranlagungszeiträume (VZ) 2011 und 2012.

Dem im VZ beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Ehegatten eines Beamten steht ebenfalls nur der ermäßigte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG zu (BFH-Urteil vom 23.01.2013 – X R 43/09 , BStBl 2013 II, 608 ; Rz. 101 des BMF-Schreibens vom 19.08.2013, BStBl 2013 I, 1087). Für das Bestehen eines Beihilfeanspruchs für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten bestehen in den Beihilfeverordnungen unterschiedliche Einkommensgrenzen. In § 5 Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 HBeihVO wurde festgelegt, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte des zu berücksichtigenden Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG (VZ 2010–2012: 8.004 €) nicht übersteigen darf.

Höchstbeträge sonstige Vorsorgeaufwendungen

Tätigkeit		Höchstbeträge in €		Begründung
Ehemann	Ehefrau	Ehemann	Ehefrau	
Arbeiter, Angestellter	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	sowohl für den Ehemann als auch für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht
Arbeiter, Angestellter	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; die Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeiter,	Arbeitslose	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann

Angestellter	[Bezieherin von Arbeitslosengeld]			werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit
Arbeiter, Angestellter	Arbeitslose, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; die arbeitslose Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeiter, Angestellter	Beamtin	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch
Arbeiter, Angestellter	Elternzeit	1900,-	1900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass die Ehefrau entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamtin) oder beitragsfrei in

				der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiterin/Angestellte)
Arbeiter, Angestellter	Geringfügig Beschäftigte	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; der für die Ehefrau vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, jedoch ist sie kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeiter, Angestellter	Hausfrau	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; die Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert oder die Ehefrau ist – bei freiwilliger Krankenversicherung des Ehemanns (wg. Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze) – privat krankenversichert; der Höchstbetrag von 2.800 € ist

				jedoch anzusetzen, wenn für sie keine Familienversicherung besteht (eigene Einkünfte von mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich).
Arbeiter, Angestellter	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V
Arbeiter, Angestellter	Selbständige	1.900,-	2.800,-	für den Ehemann werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der Höchstbetrag von 1.900 € ist jedoch anzusetzen, wenn sie kostenlos in der Familienversicherung mitversichert ist (eigene Einkünfte von nicht mehr als 4.380 € (VZ 2011))

				bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich).
Beamter	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht
Beamter	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; die arbeitslose Ehefrau ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert (da nicht familienversichert), die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit
Beamter	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; die arbeitslose Ehefrau ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit
Beamter	Arbeitslose, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; die arbeitslose Ehefrau ist zwar mangels Erhalt von Arbeitslosengeld II nicht pflichtversichert, der Ehemann hat jedoch auch einen Beihilfeanspruch für die Ehefrau
Beamter	Beamtin	1.900,-	1.900,-	sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau haben

				jeweils einen eigenen Beihilfeanspruch
Beamter	Elternzeit	1500,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass die Ehefrau entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamtin) oder beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiterin/Angestellte)
Beamter	Geringfügig Beschäftigte	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; der für die Ehefrau vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt zwar nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, jedoch hat der Ehemann auch einen Beihilfeanspruch für die Ehefrau
Beamter	Hausfrau	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; der Ehemann hat auch einen Beihilfeanspruch für die nicht berufstätige Ehefrau

Beamter	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V
Beamter	Selbständige	1.900,-	2.800,-	der Ehemann hat einen Beihilfeanspruch; für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der Höchstbetrag von 1.900 € ist jedoch anzusetzen, wenn der Ehemann für sie einen Beihilfeanspruch hat (Unterschreiten der Einkommensgrenze)
Rentner	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V;

				für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht
Rentner	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	1.900,-	1.900,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; die Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Rentner	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit
Rentner	Arbeitslose, Teil	1.900,-	1.900,-	bezieht der

	einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)			Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; die arbeitslose Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Rentner	Beamtin	1.900,-	1.900,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch
Rentner	Geringfügig Beschäftigte	1.900,-	1.900,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt

				der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; der für die Ehefrau vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, sie ist jedoch kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Rentner	Hausfrau	1.900,-	1.900,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; die Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert; der Höchstbetrag von 2.800 € ist anzusetzen, wenn für sie keine Familienversicherung besteht (eigene Einkünfte von mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich).
Rentner	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	beziehen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau

				Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sind sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V
Rentner	Selbständige	1.900,-	2.800,-	bezieht der Ehemann Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist er i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der Höchstbetrag von 1.900 € ist jedoch anzusetzen, wenn sie kostenlos in der Familienversicherung mitversichert ist (eigene Einkünfte von nicht mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich).
Selbständiger	Arbeiterin, Angestellte	2.800,-	1.900,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der

				Höchstbetrag von 1.900 € ist jedoch anzusetzen, wenn er kostenlos in der Familienversicherung mitversichert ist (eigene Einkünfte von nicht mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich) für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht
Selbständiger	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	2.800,-	1.900,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld II ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V mangels Familienversicherung pflichtversichert, die Beiträge trägt der Bund
Selbständiger	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	2.800,-	1.900,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit
Selbständiger	Arbeitslose, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	2.800,-	2.800,-	für den Ehemann und die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags

Selbständiger	Beamtin	2.800,-	1.900,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der Höchstbetrag von 1.900 € ist jedoch anzusetzen, wenn die Ehefrau auch für den Ehemann einen Beihilfeanspruch hat (Unterschreiten der Einkommensgrenze); die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch
Selbständiger	Elternzeit	2.800,-	1.900,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass die Ehefrau entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamtin) oder beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiterin/Angestellte)
Selbständiger	Geringfügig Beschäftigte	2.800,-	2.800,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der für die Ehefrau vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des

				verminderten Höchstbetrags
Selbständiger	Hausfrau	2.800,-	2.800,-	für den Ehemann und die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
Selbständiger	Rentnerin	2.800,-	1.900,-	für den Ehemann erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der Höchstbetrag ist jedoch mit 1.900 € anzusetzen, wenn er kostenlos in der Familienversicherung mitversichert ist (eigene Einkünfte von nicht mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich) bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V
Selbständiger	Selbständige	2.800,-	2.800,-	sowohl für den Ehemann als auch für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

				pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EstG erbracht
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; die Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	der Ehemann und die Ehefrau als Bezieher von Arbeitslosengeld sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Arbeitslose, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; die arbeitslose Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser [Bezieher von	Beamtin	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist

Arbeitslosengeld]				nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Geringfügig Beschäftigte	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; der für die Ehefrau vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, jedoch ist sie kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Hausfrau	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; die Ehefrau ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert; der Höchstbetrag von 2.800 € ist anzusetzen, wenn für sie keine

				Familienversicherung besteht (eigene Einkünfte von mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich).
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld]	Selbständige	1.900,-	2.800,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG

				erbracht; der Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	1.900,-	1.900,-	sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt der Bund
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; der Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	Beamtin	1.900,-	1.900,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld II ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt der Bund; für die Ehefrau besteht ein Beihilfeanspruch
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge trägt der Träger der

				Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; der Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser [Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)]	Selbständige	1.900,-	2.800,-	der Ehemann als Bezieher von Arbeitslosengeld II ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt der Bund; für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
Hausmann	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; der Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert oder der Ehemann ist – bei freiwilliger Krankenversicherung der Ehefrau (wg. Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze) – privat krankenversichert; der Höchstbetrag von 2.800 € ist jedoch anzusetzen, wenn für sie keine Familienversicherung besteht (eigene Einkünfte von mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich).
Hausmann	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist

				nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; der Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert; der Höchstbetrag von 2.800 € ist anzusetzen, wenn für ihn keine Familienversicherung besteht (eigene Einkünfte von mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich)
Hausmann	Arbeitslose, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	2400,-	2.800,-	für den Hausmann, der eigene Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; für die Ehefrau erfolgt auch keine Kürzung
Hausmann	Beamtin	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch; die Ehefrau hat auch einen Beihilfeanspruch für den nicht berufstätigen Ehemann
Hausmann	Elternzeit	2.800,-	1.900,-	für den Hausmann, der eigene Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; Elternzeit ist nur bei

				einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass die Ehefrau entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamtin) oder beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiterin/Angestellte)
Hausmann	Geringfügig Beschäftigte	2.800,-	2.800,-	für den Hausmann, der eigene Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; der für die Ehefrau vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags
Hausmann	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung

				gem. § 249a SGB V; der Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert; der Höchstbetrag von 2.800 € ist jedoch anzusetzen, wenn für ihn keine Familienversicherung besteht (eigene Einkünfte von mehr als 4.380 € (VZ 2011) bzw. 4.500 € (VZ 2012) jährlich)
Hausmann	Selbständige	2.800,-	2.800,-	für den Ehemann und die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
Arbeitsloser, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; der arbeitslose Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; der arbeitslose Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von	Beamtin	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch; die Ehefrau hat auch

Arbeitslosengeld II)				für den Ehemann einen Beihilfeanspruch
Arbeitsloser, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	Hausfrau	2.800,-	2.800,-	für die Hausfrau, die eigene Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; für den Ehemann erfolgt auch keine Kürzung
Arbeitsloser, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; der arbeitslose Ehemann ist kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Arbeitsloser, Teil einer Bedarfsgemeinschaft (kein Erhalt von Arbeitslosengeld II)	Selbständige	2.800,-	2.800,-	sowohl für den Ehemann als auch für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
Elternzeit	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass der Ehemann entweder einen

				Beihilfeanspruch hat (vorher Beamter) oder beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiterin/Angestellte)
Elternzeit	Beamtin	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass der Ehemann entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamter) oder beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiter/Angestellter)
Elternzeit	Hausfrau	1.900,-	2.800,-	für die Hausfrau, die eigene Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass der Ehemann entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamter) oder beitragsfrei in der gesetzlichen

				Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiter/Angestellter)
Elternzeit	Selbständige	1.900,-	2.800,-	für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags; Elternzeit ist nur bei einer vorherigen Beschäftigung möglich, so dass der Ehemann entweder einen Beihilfeanspruch hat (vorher Beamter) oder beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V weiterversichert ist (vorher Arbeiter/Angestellter)
Geringfügig Beschäftigter	Arbeiterin, Angestellte	1.900,-	1.900,-	für die Ehefrau werden steuerfreie Leistungen/Zuschüsse i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG erbracht; der für den Ehemann vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, jedoch ist er kostenlos in der Familienversicherung mitversichert

Geringfügig Beschäftigter	Arbeitslose [Bezieherin von Arbeitslosengeld]	1.900,-	1.900,-	die Ehefrau als Bezieherin von Arbeitslosengeld ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V pflichtversichert, die Beiträge trägt die Bundesagentur für Arbeit; der für den Ehemann vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, jedoch ist er kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Geringfügig Beschäftigter	Beamtin	1.900,-	1.900,-	der für den Ehemann vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt zwar nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, jedoch hat die Ehefrau auch einen Beihilfeanspruch für den Ehemann die Ehefrau hat einen Beihilfeanspruch;
Geringfügig Beschäftigter	Hausfrau	2.800,-	2.800,-	für die Hausfrau, die eigene Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt, erfolgt keine Kürzung des

				Höchstbetrags; der für den Ehemann vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags
Geringfügig Beschäftigter	Rentnerin	1.900,-	1.900,-	bezieht die Ehefrau Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie i. d. R. nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V pflichtversichert, die Hälfte der Beiträge (nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkten verminderten allg. Beitragssatz) trägt der Träger der Rentenversicherung gem. § 249a SGB V; der für den Ehemann vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags, er ist jedoch kostenlos in der Familienversicherung mitversichert
Geringfügig Beschäftigter	Selbständige	2.800,-	2.800,-	der für den Ehemann vom Arbeitgeber gezahlte Pauschalbeitrag zur gesetzlichen

				Krankenversicherung führt allein nicht zum Ansatz des verminderten Höchstbetrags; für die Ehefrau erfolgt keine Kürzung des Höchstbetrags
--	--	--	--	---